

# Nachweis der Jagdhaftpflichtversicherung bei Beantragung eines Jagdscheins

## 1. Ausstellung Jahres-Jagdschein / Drei-Jahres-Jagdschein / Jugend-Jagdschein / Tages-Jagdschein

**§ 17 BJagdG<sup>1</sup> vom 29.09.1976 (!)**

### **Versagung des Jagdscheines**

(1) Der Jagdschein **ist** zu versagen

1. ...
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) **nachweisen**; ...

**Ohne Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung für die Dauer des beantragten Jagdscheins ist der Jagdschein gem. § 17 Abs. 4 BJagdG zwingend zu versagen !!!**

Ein **Nachweis** kann nur erbracht werden mit einer **Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, dass für den Zeitraum des beantragten Jagdscheins (-1- Jahr oder -3- Jahre) Versicherungsschutz garantiert wird.**

**Diese Bestätigung der Versicherung ist bei Beantragung des Jagdscheins der Jagdbehörde vorzulegen!**

**Nicht ausreichend** als Nachweis ist z.B.:

- Angebotsanforderung
- Beitragsrechnung der Versicherung, auch mit Bankbestätigung über die Annahme oder Ausführung eines Überweisungsauftrages
- Überweisungsquittung einer Bank
- Kontoauszug Girokonto mit Abbuchung/Überweisung
- Versicherungskarte
- Kreditkarte mit eingeschlossener Jagdhaftpflichtversicherung
- Versicherungsantrag
- Versicherungsvertrag/-nachtrag
- Schriftverkehr mit der Jagdhaftpflichtversicherung

Die Versicherungsbestätigung für das neue Jagdjahr erhalten Sie in aller Regel im Frühjahr von der Versicherungsgesellschaft automatisch. Eine Versicherungsbestätigung für drei Jahre muss in aller Regel bei der Versicherungsgesellschaft gesondert angefordert werden und/oder bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der Versicherungsgesellschaft.

## 2. Ausstellung Ausländer-Tages-Jagdschein (für ausländische Jagdgäste)

Versicherungsbestätigungen ausländischer Versicherungsgesellschaften (Sitz der Versicherung muss in der EU sein!) müssen als Deckungsbereich Deutschland einschließen und die gesetzlichen Deckungssummen (s. oben) enthalten.

Zum Nachweis ist die Versicherungsbestätigung neuesten Datums sowie die Versicherungspolice, ggf. mit Versicherungsbedingungen, in **beglaubigter Übersetzung** vorzulegen.

**Alternativ kann bei vielen Versicherungsgesellschaften in Deutschland eine Kurzzeit-Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.**

<sup>1</sup> Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I, S. 2557, 2560)